

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7a AL 106/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. September 2006 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter E i c h e r und die Richterin Dr. R o o s beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 25. April 2006 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin wendet sich mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde gegen ein Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 25. April 2006.
- 2 Sie macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) geltend und rügt eine Abweichung (Divergenz) der Entscheidung des LSG von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts - BSG - (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Insoweit trägt sie vor, sie habe im Schreiben vom 30. Mai 2003 an die Beklagte unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass sie sich dort immer gemeldet habe und deshalb nachweisbar zumindest ab Mai 2003 ihrer Meldepflicht genüge getan sei. Zumindest ab Mai 2003 lägen die Voraussetzungen zur Anerkennung einer Anrechnungszeit deshalb (wieder) vor. Selbst wenn man anderer Meinung sei, wären die Voraussetzungen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs zu bejahen. Sie (die Klägerin) sei immer der Meinung gewesen, durchgehend alle Voraussetzungen für die Anerkennung von Anrechnungszeiten gemäß § 58 Abs 1 Nr 3 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch - Gesetzliche Rentenversicherung - (SGB VI) erfüllt zu haben. Die Beklagte hätte sie auf ihren Irrtum hinweisen und aufklären müssen, sich vorsorglich erneut arbeitsuchend zu melden, und zwar unverzüglich. Die Voraussetzungen des Herstellungsanspruchs lägen allesamt vor. Bei korrekter Zugrundelegung der im Einzelnen zitierten Rechtsprechung hätte die Entscheidung des LSG anders ausfallen müssen; zumindest hätte die Möglichkeit hierfür bestanden. Die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung, weil ein Interesse der Allgemeinheit an einer einheitlichen Rechtsprechung und Fortentwicklung des Rechts bestehe. Schließlich lägen auch Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit vor; denn "die Rechtsfrage ergebe sich nicht aus dem Gesetz".

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde genügt nicht den Anforderungen an die Begründungspflicht, soweit es die geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache betrifft. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nämlich nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des



Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, dass eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen. Vorliegend fehlt es bereits an der Formulierung einer Rechtsfrage, die über den Vorwurf hinaus geht, das LSG habe in der Sache falsch entschieden. Die Klägerin übt vielmehr lediglich Kritik am Inhalt der Entscheidung des LSG, weil dieses die Rechtswirkungen eines Schreibens vom 30. Mai 2003 verkannt und das Rechtsinstitut des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs nicht berücksichtigt habe. Dies jedoch genügt für die Zulassung der Revision nicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).

- 5 Auch die Voraussetzungen einer Divergenz sind nicht ordnungsgemäß dargelegt. Eine Divergenz liegt nämlich nur dann vor, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat; dies ist erst dann der Fall, wenn das LSG diesen Rechtssätzen widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (s nur BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Dies hat die Klägerin nicht einmal behauptet. Soweit es ihren Vortrag "Verkennung der Rechtswirkung des Schreibens vom 30. Mai 2003" betrifft, fehlen Ausführungen völlig. Soweit es den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch betrifft, hat die Klägerin selbst formuliert, das LSG habe die von ihr im Einzelnen zitierten höchstrichterlichen Entscheidungen des BSG "nicht bzw nicht richtig beachtet". Gerade diese Formulierung zeigt, dass die Klägerin, wie bereits oben ausgeführt, ausschließlich inhaltliche Kritik an der Richtigkeit der Entscheidung des LSG übt.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

